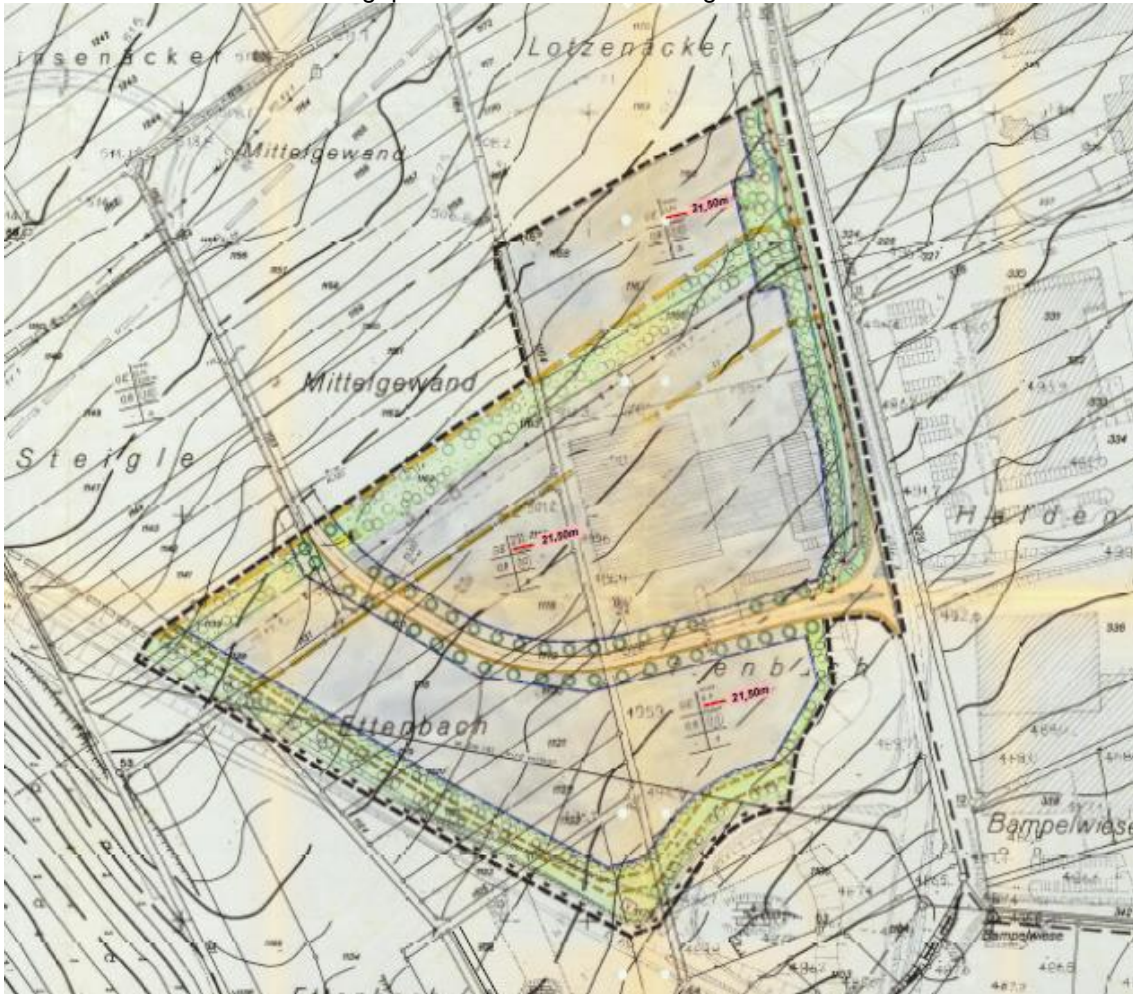


## Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Ettenbach I – 1. Änderung“, Hechingen-Stein

Der Gemeinderat der Stadt Hechingen hat am 14.10.2021 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Ettenbach I – 1. Änderung“ in Hechingen-Stein nach § 10 Baugesetzbuch (BauGB) und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) als jeweils selbstständige Satzung beschlossen.

Für den Planbereich ist der Lageplan vom 06.10.2021 maßgebend:



Ausschnitt (maßstabslos) aus dem Lageplan des Büros SSW GmbH, Ludwigsburg vom 06.10.2021

Der Bebauungsplan „Ettenbach I -1. Änderung“ kann einschließlich des Textteils und der Begründung bei der Stadt Hechingen, Dienstgebäude Neustraße 4, 72379 Hechingen während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Jede Person kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Ergänzend kann der Bebauungsplan „Ettenbach I – 1. Änderung“, Hechingen-Stein, gem. § 10a BauGB auf der Homepage der Stadt Hechingen unter <https://www.hechingen.de/de/Wirtschaft-Bauen/Bauen-und-Wohnen/Flaechennutzungs-und-Bebauungsplaene> nach dem Inkrafttreten eingesehen werden.

Folgende Verletzungen sind gem. § 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplans unter Darlegung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich bei der Stadt Hechingen geltend gemacht worden sind:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und

- nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der derzeit geltenden Fassung über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

**Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Ettenbach I – 1. Änderung“, Hechingen-Stein, treten gem. § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.**

gez.  
Philipp Hahn  
Bürgermeister